

Fusionsvertrag

«IG Viscosepark Widnau» (IGVPW)

(übertragender Verein)

ein Verein mit Sitz in Widnau
handelnd durch den statutengemäss gewählten Vorstand

wird übernommen durch

«Handwerker- und Gewerbeverein Widnau» (HGWW)

(übernehmender Verein)

ein Verein mit Sitz in Widnau
handelnd durch den statutengemäss gewählten Vorstand

1. Gründe der Fusion

In Widnau bestehen seit einigen Jahren drei verschiedene Vereinigungen/Vereine (HGWW, IG Viscosepark, IG Einkaufsmeile) im Gewerbe- und Industriebereich, die grundsätzlich alle den gleichen Zweck verfolgen, nämlich die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht zu fördern und zu wahren. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Synergien zu schaffen, haben der IGVPW und der HGWW beschlossen zu fusionieren.

2. Fusion

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass es sich um eine Fusion von Vereinen i.S.v. Art. 4 Abs. 4 FusG handelt, damit nur die Angaben von Art. 13 Abs. 1 lit. a und b FusG erforderlich sind (Art. 13 Abs. 2 FusG) und kein Fusionsbericht zu erstellen ist (Art. 14 Abs. 5 FusG).

2.2 Absorptionsfusion

Der HGWW belässt die Namensgebung und übernimmt gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a FusG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 FusG durch Absorptionsfusion die IG Viscosepark Widnau (IGVPW)

2.3 Zeitpunkt der Wirkung des Fusionsvertrages

Die Fusion wird im Anschluss an die Zustimmung durch die Mitgliederversammlungen der Fusionsparteien rückwirkend auf den 1. Januar 2024 vollzogen. Ab diesem Zeitpunkt gelten Handlungen des HGWW für Rechnung von IGVPW vorgenommen. Nach der Fusion besteht nur noch der HGWW. Die IGVPW wird aufgelöst.

2.4 Universalsukzession

Sämtliche Aktiven und Passiven der IGVPW gehen per 01.01.2024 auf den HGWW gemäss der Bilanz per 31.12.2023 über:

Die Bilanz der IGVPW weist Aktiven von CHF 49'194.80 und Passiven von CHF 26'500.00 auf. Das Eigenkapital beträgt CHF 22'694.80.

Die Bilanzen per 31.12.2023 von IGVPW und HGWW bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages (Beilagen 1 bis 2). Der HGWW erstellt eine Übernahmebilanz per 31.12.2023 auf der Basis der Bilanzen der beiden Vereine bis zum 31.5.2024.

3. Pflichten

3.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien verpflichten sich - nach Treu und Glauben - auf eine Genehmigung dieses Fusionsvertrags durch die zuständigen Vereinsversammlungen sowie allgemein auf eine erfolgreiche Durchführung der Fusion hinzuwirken.

Beide Vereine

- unterstützen und verteidigen die Zielsetzungen des HGWW mit Abschluss dieses Vertrags und koordinieren ihre geschäftlichen Angelegenheiten im Hinblick auf die geplante Fusion.
- informieren sich gegenseitig über alle mit der Fusion in Zusammenhang stehenden Probleme. Darüber hinaus verpflichten sich IGVPW und HGWW jederzeit, sich gegenseitig Einblick in ihre Geschäftsbücher zu gewähren oder andere im Zusammenhang mit der Fusion relevante Daten und Dokumente offen zu legen.
- nehmen zur Kenntnis, dass eine gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 17 FusG besteht: Bei Eintritt von wesentlichen Veränderungen im Aktiv- oder Passivvermögen einer Partei, muss dessen Vorstand den jeweilig anderen Vorstand darüber informieren.
- informieren ihre Mitglieder über das Einsichtsrecht und gewähren ihnen an ihrem Sitz während 30 Tagen vor der Fassung des Fusionsbeschlusses Einsicht in den Fusionsvertrag inkl. Beilagen (Art. 16 Abs. 1 FusG).

3.2. Unterlassungspflichten

Erlaubt sind ausschliesslich Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem laufenden, ordentlichen Geschäftsgang. Insbesondere ist es nicht erlaubt, nebst den zugesicherten Entschädigungen weder sich selber noch Dritten weitergehende geldwerte Leistungen irgendwelcher Art auszurichten oder zu versprechen. Untersagt ist alles, was dem Fusionsvertrag widerspricht bzw. dem Zweck der Fusion zuwiderläuft.

3.3. Vorbereitung und Umsetzung der Fusion

Mindestens je ein verantwortliches Vorstandsmitglied von IGVPW und HGWW sind zuständig und verantwortlich für die Vorbereitung der Fusion. Sie bereiten entsprechend dem Beschluss der beiden Vereinsvorstände alles zur Fusion Notwendige vor, leiten die entsprechenden Schritte ein und überwachen diese, bis die zuständigen Organe der beiden Vereine den Entscheid zur Fusion gefällt haben. Sie bilden dazu eine Arbeitsgruppe, die sich nach Bedarf und Fortschritt der Arbeiten trifft. Die Umsetzung der Fusionsbeschlüsse liegt in der Zuständigkeit des neu zusammengesetzten Vorstandes des HGWW.

3.4 Namensänderung und Auftritt nach der Fusion

Die IGVPW firmiert per 01.01.2024 unter dem folgenden neuen Vereinsnamen:

Handwerker- und Gewerbeverein Widnau HGWW

HGWW tritt bildlich auf gemäss der nachstehenden Darstellung (Logo / Corporate Design):

HGWWIDNAU
HANDWERK / GEWERBE / INDUSTRIE

3.5 Information der Öffentlichkeit

Die Vertragsparteien gelangen mit Informationen nur nach gegenseitiger vorgängiger Rücksprache an ihre Mitglieder oder an die Öffentlichkeit.

3.6 Geheimhaltungsverpflichtung

Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie alle Informationen, Dokumente und Daten, die ihnen im Zusammenhang mit der Fusion von den anderen Vertragsparteien zur Kenntnis gebracht wurden und die nicht explizit als „offen“ gekennzeichnet oder deklariert sind (=vertrauliche Informationen), als ihnen anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und sie weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder zu verwerten, solange und soweit diese Informationen, Dokumente und Daten nicht

- 1) dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
- 2) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat, oder
- 3) dem Empfänger von einem Dritten rechtmässigerweise ohne Geheimhaltungspflicht überlassen wurden

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder von IGVPW werden durch die Fusion ohne weiteres Mitglied von HGWW. Sie können innerhalb von zwei Monaten nach Fusionsbeschluss aus dem übernehmenden Verein austreten (Art. 19 FusG). Die Mitglieder von HGWW haften für Verbindlichkeiten des Vereins lediglich bis zum Mitgliederbeitrag (Art. 73 Abs. 2 ZGB).

Weder die Vereinsmitglieder noch die Vorstandsmitglieder der bisherigen Vereine erhalten im fusionierten Verein HGWW Sonderrechte.

Die Mitglieder haben generell weder einen Anspruch auf das Vereinsvermögen des absorbierten Vereins IGVPW noch auf das des übernehmenden Vereins HGWW (Art. 73 Abs. 1 ZGB).

5. Zukünftige Tätigkeit und Organisation

5.1. Grundsatz

Die zukünftige Tätigkeit und die Organisation des HGWW richten sich nach den beiliegenden Statuten gemäss Beilage 3. Diese Statuten bilden einen integrierenden Bestandteil des Fusionsvertrages.

5.2. Vorstand

Die Statuten von HGWW sehen vor, dass der Vorstand 5 bis 7 Mitglieder umfasst. Die Parteien dieses Fusionsvertrages verpflichten sich, während einer Übergangsperiode von einer Amtsdauer von zwei Jahren einen Zentralvorstand von maximal 9 Mitgliedern zu akzeptieren. Die personelle Zusammensetzung des Vorstandes ist in Beilage 4 aufgelistet.

6. Mitgliederbeiträge

Die Parteien stützen sich bei den Mitgliederbeiträgen auf die neuen Statuten. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Für das Beitragsjahr 2024 gelten für die jeweiligen Mitglieder der beiden fusionierenden Vereine noch die alten Mitgliederbeiträge (aus dem Vorjahr).

7. Verwendung eingebrachter Mittel

7.1. Grundsatz

Die Mittel der heutigen Vereine werden zur Weiterentwicklung der im Zweck der neuen Statuten definierten Kernleistungen von HG VW zu Gunsten der Mitglieder des fusionierten Vereines unter Wahrung der Verhältnismässigkeit der unterschiedlichen Interessen und Chancen eingesetzt. Dazu wird auf die Bilanzen der fusionierenden Vereine per 31.12.2023 verwiesen.

7.2. Vermögen IGVP

Das eingebrachte Eigenkapital des IGVPW wird als Sondervermögen geführt werden. Dieses Kapital kann weiter für Tätigkeiten im Bereich der Interessengruppe Industrie bewirtschaftet werden. Erträge, welche klar einer Fachgruppe zugeordnet werden können, fliessen in Zukunft den jeweiligen Fachgruppen zu.

8. Zustimmung

8.1. Vorstände

Die für IGVPW und HG VW handelnden Vorstandsmitglieder bestätigen, dass die zustimmende Beschlussfassung der Vorstände zu diesem Fusionsvertrag bereits erfolgt ist

8.2. Vereinsversammlungen

Dieser Fusionsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Vereinsversammlungen von IGVPW und HG VW mit mindestens 3/4 aller Stimmen der anwesenden Mitglieder (Art. 12 Abs. 2 FusG i.V.m. 18 Abs. 1 lit. e. FusG).

IGVPW und HG VW verpflichten sich, den Beschluss über den Fusionsvertrag bis zum 31.05.2024 herbeizuführen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Integrierende Bestandteile des Fusionsvertrages

Sämtliche Beilagen (1 bis 4) bilden einen integrierenden Bestandteil des Fusionsvertrages.

9.2. Nebenabreden / Absichtserklärungen

Dieser Fusionsvertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Es bestehen keine Nebenabreden. Allfällige frühere Absichtserklärungen haben keine Gültigkeit.

9.3. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Fusionsvertrages unwirksam sind oder sein werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

9.4. Anwendbares Recht

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

9.5. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Widnau.

Die Vertragsparteien erklären hiermit, dass der gesamte Vertragsinhalt ihrem tatsächlichen Willen entspricht.

Die Vertragsparteien:

9443 Widnau, 25. April 2024

Namens des Vorstandes des IGVPW

Albert Heule, Präsident

Michael Sieber, Vorstandsmitglied

Namens des Vorstandes des HG VW

René Bognar, Präsident

Thomas Haas, Vorstandsmitglied

Verzeichnis der Beilagen

Bilanzen per 31.12.2023 von IGVPW und HGWW	Beilagen 1 und 2
Vereinsstatuten (neu) des HGWW	Beilage 3
Vorstandsmitglieder (neu) des fusionierten HGWW	Beilage 4